

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.03.1983

Geschäftszahl

83/10/0052

Rechtssatz

In jedem Fall so genannter unechter (scheinbarer) Realkonkurrenz, in dem der Täter durch mehrere Handlungen dasselbe Delikt mehrmals verwirklicht, er aber demnach nur wegen eines einzigen Deliktes haftet, weil die einzelnen Tathandlungen sich nur als Teilhandlungen darstellen und rechtlich eine Einheit bilden, findet diese Einheit ihre zeitliche Begrenzung durch die Erlassung des Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz (Hinweis E 19.5.1980, 3295/78, VwSlg 10138 A/1980).